

## Tagesordnungspunkt 8

### Satzungsänderung in §§ 4, 8 (6) bis (12), 9 (3) bis (12) sowie 11 (2)

Der Vorstand und der Aufsichtsrat stellen den Antrag, nachstehende Bestimmungen der Satzung wie folgt zu ändern:

§ 4 der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen soweit und solange aufgrund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.“

§ 8 (6) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden grundsätzlich als körperliche Versammlung ihrer Mitglieder statt. Der Vorsitzende oder im Falle einer Verhinderung ein Stellvertreter kann im Einzelfall anordnen, dass Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im Wege der elektronischen Kommunikation, ohne körperliche Versammlung der Mitglieder an einem Ort, abgehalten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- a. unmittelbare Kommunikation zwischen den Teilnehmern durch gleichzeitige allseitige Sicht- und Hörbarkeit,
- b. Möglichkeit der Teilnahme Dritter,
- c. Absicherung der Vertraulichkeit,
- d. gleicher Informationsstand aller Teilnehmer und
- e. Gewährleistung der Authentizität der Diskussion.

Eine qualifizierte Videokonferenz, die alle vorgenannten Kriterien erfüllt (Videokonferenzsitzung) gilt als Sitzung iSd § 94 Abs 3 AktG.“

Der bisherige § 8 (6) erhält die Bezeichnung § 8 (7).

§ 8 (8) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Ausschüsse des Aufsichtsrats sind nur dann beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens drei Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit eines Ausschusses, dem weniger als drei Aufsichtsratsmitglieder angehören, ist bei Anwesenheit seiner sämtlichen Mitglieder gegeben.“

Der bisherige § 8 (7) der Satzung erhält die Bezeichnung § 8 (9) und wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Jedes Mitglied des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse kann schriftlich ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats mit seiner Vertretung oder mit der Überreichung schriftlicher Stimmabgaben bei einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse betrauen.“

Die bisherigen § 8 (8) und § 8 (9) der Satzung erhalten die Bezeichnungen § 8 (10) und § 8 (11).

§ 8 (12) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Einzelfall anordnen, dass eine Beschlussfassung schriftlich im Umlaufweg erfolgen soll. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen.“

§ 9 (3) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Das einberufende Organ ist ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis

zum 30. September 2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, durchgeführt werden kann. Die Bestimmungen der Absätze (3) bis (6) des § 9 der Satzung sind bis 30. September 2028 befristet.“

§ 9 (4) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Das einberufende Organ entscheidet über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung

- a. mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder
- b. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, oder
- c. als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.“

§ 9 (5) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen öffentlich übertragen werden (§ 5 Abs 5 VirtGesG).“

§ 9 (6) der Satzung wird neu eingefügt und lautet wie folgt: „Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.“

§ 9 (7) der Satzung übernimmt in geänderter Form den bisherigen § 9 (3) und lautet wie folgt: „Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag durch Depotbestätigung gemäß § 10a AktG der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse übermitteln, sofern nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für Depotbestätigungen genügt die Textform.“

Der bisherige § 9 (4) der Satzung erhält die Bezeichnung § 9 (8).

Der bisherige § 9 (5) der Satzung erhält die Bezeichnung § 9 (9) und wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Der Vorstand kann beschließen, die Hauptversammlung – gleichgültig in welcher Form sie abgehalten wird – in Ton und Bild aufzuzeichnen und/oder öffentlich zu übertragen.“

Die bisherigen §§ 9 (6), (7) und (8) der Satzung erhalten die Bezeichnungen §§ 9 (10), (11) und (12).

§ 11 (2) der Satzung wird so abgeändert, dass er künftig wie folgt lautet: „Die Hauptversammlung beschließt in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres über die Verteilung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates, die Wahl des Abschlussprüfers und in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses (ordentliche Hauptversammlung).“